

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

2. Juli 2024

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

Seite

107. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Leverkusen.....	135
---	-----

## 107. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Leverkusen

Bekanntmachung:

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 19.02.2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	939.742.600 Euro,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	950.725.200 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand	8.700.000 Euro,
somit auf	942.025.200 Euro,

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	881.102.200 Euro,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	917.802.750 Euro.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	76.361.800 Euro.
---	------------------

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 203.703.050 Euro.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
auf 1.647.839.100 Euro,  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit  
auf 1.417.140.000 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

Allgemeine Finanzwirtschaft - PN1605.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen  
erforderlich ist, wird auf 135.011.250 Euro  
festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
312.326.500 Euro  
festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.282.600 Euro  
und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 Euro  
festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung  
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000.000 Euro  
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 375 v. H., |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 750 v. H., |

### 2. Gewerbesteuer auf

250 v. H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als „künftig umzuwandeln“ (ku) oder als „künftig wegfallend“ (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

## § 8

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

## § 9

1. Bezüglich der Wertgrenzen nach § 83 GO NRW wird auf die gültige Zuständigkeitsordnung des Rates und des Stadtkämmerers verwiesen.
2. Darüber hinaus werden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung auch die Bestimmungen für die Ausführungen des Haushaltsplans (§ 20 ff. KomHVO) beschlossen. Diese sind im Band 3 unter Vermerke abgedruckt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 23.05.2024 am 03.06.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 24.06.2024 hat die Bezirksregierung Köln der Stadt Leverkusen mitgeteilt, dass sie keine Einwände hat, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Einsichtnahme der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen kann ab sofort bis zur Festsetzung des Jahresabschlusses 2024 im Fachbereich Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen, nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.-Nr.: 0214/406-2001) täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen. Die Haushaltssatzung ist darüber hinaus unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) im Internet verfügbar.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 1. Juli 2024

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---